

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Nutzung der Aula (pädagogisches Zentrum) des Schulzentrums Olsberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen / GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 811) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am **07. Juli 2016** folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Olsberg stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Aula inklusive Toilettenanlage des Schulzentrums Olsberg für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
 - außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

Die Entscheidungen über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Anmietung der Aula besteht nicht.
- (4) Schulische Belange haben immer Vorrang. Durch die Vermietung der Aula darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume und das mitgemietete Inventar schonend zu behandeln. Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand der Übergabe. Schäden, die im Zusammenhang mit der Vermietung am Gebäude und Inventar verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters. Die Stadt Olsberg wird auf Kosten des Mieters die Beseitigung des Schadens in Auftrag geben.
- (2) Die Bestuhlung der Aula ist insbesondere aus Gründen des Brandschutzes mit dem Hausmeister vor Ort abzustimmen und darf nicht eigenmächtig verändert werden.

- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) In allen Räumen und auf dem gesamten Schulgelände gilt uneingeschränktes Rauchverbot, unbenommen den Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 3

Mietpreis / sonstige Kosten

- (1) Für die Benutzung der Aula nebst Toilettenanlagen wird pro Veranstaltungstag ein Mietpreis in Höhe von 200,00 EUR erhoben. Hierin enthalten sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung.
Ein Abschlag auf die Mietkosten in Höhe von 100,00 EUR ist vom Mieter 7 Tage vor der Veranstaltung zu überweisen. Sollte die Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem angegebenen Konto der Stadt Olsberg eingegangen sein, wird der Mietvertrag nicht wirksam und die Mietsache nicht übergeben.
Die Schlussrechnung wird nach Rücknahme der Aula - unter Berücksichtigung evtl. aufgetretener Schäden - erstellt. Der Schlussrechnungsbetrag ist vom Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende ohne Abzüge zu bezahlen.
- (2) In Ausnahmefällen können Sonderregelungen über die Raummiete getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit staatsbürgerlichem, religiösem oder karitativem Charakter, soweit sie nicht gewinnorientiert sind. Für schulische Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, soweit diese ebenfalls nicht gewinnorientiert sind. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Hausmeistertätigkeiten (z. B. Bestuhlung, Schließdienst, Nacht- / Wochenenddienst) wird ein Entgelt in Höhe von 40,00 EUR je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) Die Reinigung der Räume erfolgt durch eine von der Stadt Olsberg beauftragten Reinigungsfirma. Die Kosten für diese Reinigung werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Bei gewerblichen Veranstaltungen wie Verkaufsausstellungen, Verbrauchermessen etc. wird auf die Raummiete ein Aufschlag von 50 % erhoben.

§ 4

Hausrecht

Die von der Stadt Olsberg beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu der Veranstaltung. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 5

Ablauf der Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Soweit festgestellt wird, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung nicht vollständig beachtet wird, wird die Räumlichkeit nicht mehr an die mittelbaren oder unmittelbaren Verursacher von Schäden oder Ordnungswidrigkeiten vermietet.

§ 6

Bewirtschaftung / Bewirtung

- (1) Mit Zustimmung der Stadt Olsberg ist eine Bewirtschaftung / Bewirtung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- (3) Für die Abfallentsorgung hat der Mieter innerhalb von 1 Tag nach Beendigung der Veranstaltung selbständig Sorge zu tragen. Nicht entsorgter Abfall wird auf Kosten des Mieters der ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Mieter stellt die Stadt Olsberg von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Benutzung der Aula von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen und Zufahrten eintreten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Olsberg bzw. von einem seiner Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

- Die Belegung der Aula über die genehmigte Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- Flure und Gänge müssen für die Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzer müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

- Filmvorführgeräte, Mischpulte und ähnliche technischen Anlagen sind im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.
- Weitere Vorschriften nach der Sonderbauverordnung (SBauVo) werden in separaten Vereinbarungen über die Veranstaltungs- und Sicherheitsbestimmungen geregelt.

§ 9

Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olsberg, 07. Juli 2016

Wolfgang Fischer
- Bürgermeister -